

### Gemeinde Oberdolling



Verwaltungsgemeinschaft Pförring, Marktplatz 1, 85104 Pförring

# 2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Oberdolling (BGS-WAS) vom 01.01.2020

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des Gemeinderatsbeschlusses vom 07.11.2024 erlässt die Gemeinde Oberdolling folgende zweite Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 01.01.2020:

§ 1

#### § 5 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

<sup>1</sup>Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche 40 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

**§2** 

#### § 6 erhält folgende Fassung:

#### **Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt

(a) pro m² Grundstücksfläche

(b) pro m² Geschossfläche

2,43 EUR 10,30 EUR

§ 3

#### § 9a erhält folgende Fassung:

#### Grandgebühr

(1) <sup>1</sup>Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q<sub>3</sub>) der verwendeten Wasserzähler berechnet. <sup>2</sup>Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Hauptwasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden Hauptwasserzähler berechnet. <sup>3</sup>Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.



Verwaltungsgemeinschaft Pförring, Marktplatz 1, 85104 Pförring

## (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

Q3 bis 4 m  $^3$ /h: 65,00 € / Jahr Q3 bis 10 m  $^3$ /h: 95,00 € / Jahr Q3 bis 16 m  $^3$ /h: 155,00 € / Jahr Q3 bis 25 m  $^3$ /h: 185,00 € / Jahr Q3 über 25 m  $^3$ /h: 250,00 € / Jahr

§ 4

#### § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 2,67 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

**§**5

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Oberdolling, den 09.12.2024

1 Bürgermeister